
Die Krankenversicherung der selbstständig tätigen ZT außerhalb Österreichs (zu Fragen 1.1 und 1.8)

Sind einer ZT-Kammer in Österreich angehörende ZT (auch) außerhalb Österreichs erwerbstätig, ist die Antwort auf die Frage, ob sie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Österreichs oder des anderen Staates unterliegen, im Wesentlichen davon abhängig, in welchem anderen Staat die Erwerbstätigkeit (auch) ausgeübt wird.

Für diese Antwort sind folgende Regelungen maßgeblich, je nachdem, welche der drei Konstellationen vorliegt:

- **Tätigkeit in einem EWR-Staat:**

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (samt Durchführungsverordnung 987/2009) gilt für EU-Staatsbürger im Verhältnis zu den EU-Mitgliedsstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern). Die Verordnung gilt aber auch für Island, Liechtenstein, Norwegen und für die Schweiz sowie durch das Austrittsabkommen mit der EU in weiten Bereichen auch im Verhältnis zu Großbritannien. Bei Drittstaatsangehörigen gibt es in sehr seltenen Konstellationen Ausnahmen vom Geltungsbereich, zu erwähnen ist hier v.a. Dänemark und/oder wenn kein Wohnsitz in den beteiligten Staaten besteht.

- **Tätigkeit außerhalb der vorgenannten Staaten, jedoch in einem „Vertragsstaat“:**

Das jeweilige zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen. Aus österreichischer Sicht bestehen solche im Bereich der Krankenversicherung derzeit mit folgenden Staaten: Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro und der Türkei. Abkommen bestehen auch mit einigen anderen Staaten, jedoch in der Krankenversicherung jeweils nur auf bestimmte Leistungen bezogen. Andere Verträge wie beispielsweise jener mit den Vereinigten Staaten oder jener mit Australien umfassen in ihrem sachlichen Geltungsbereich überhaupt keine Vorschriften über die Krankenversicherung, sondern sind auf die Pensionsversicherung fokussiert.

- **Tätigkeit in einem „Nichtvertragsstaat“:**

Es gelten nur die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen ohne Normen zur Vermeidung von Doppelversicherungen etc.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die VO 883/2004, soweit sie für selbstständig tätige ZT im Hinblick auf die GKV von Bedeutung sein können.

Die Auswirkungen der EG-Verordnungen auf die Krankenversicherung der Mitglieder der ZT-Kammern

Die VO 883/2004 konzentriert die Sozialversicherung in einem Mitgliedsstaat, es sollte daher in der Regel zumindest innereuropäisch zwischenstaatlich zu keiner Doppelversicherung kommen, wie dies aufgrund der zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen noch möglich war und auch derzeit noch ist. Es gilt das „Territorialprinzip“ („Tätigkeitsstaat-Prinzip“), dh. die Sozialversicherungspflicht knüpft grundsätzlich an den Ort der Erwerbstätigkeit an. Ausnahmen davon bestehen im Wesentlichen - abgesehen von Entsendungen - bei Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren verschiedenen Staaten: Es sind die Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates anzuwenden, wenn in diesem ein wesentlicher Teil (zumindest 25 % gemessen am Einkommen, Umfang der erbrachten Dienstleistungen und Umsatz) der Tätigkeit ausgeübt wird, andernfalls die Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit (Ort, von dem aus der Tätigkeit nachgegangen wird, sowie Art und Dauer der Tätigkeiten) befindet.

Die VO 883/2004 gilt auch für alle ZT und ihre Angehörigen, die an der GKV teilnehmen, nicht nur in Bezug auf die Feststellung, dass die zwingende Teilnahme an der GKV nur unter der Voraussetzung in Frage kommt, dass die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, sondern auch hinsichtlich der Art des Krankenversicherungsschutzes (insbesondere Anspruch auf Sach- oder Geldleistung bei Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat).

Das Formular „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ heißt „PD A1“ (portable document A1) und die Daten zwischen den Versicherungsträgern sollen ausschließlich elektronisch ausgetauscht werden (EESSI = Electronic Exchange of Social Security Information). Bei österreichischer KV-Zuständigkeit wird auch von ausländischen gesetzlichen (Teil-)Pensionen ein Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung eingehoben. Die Einbeziehung der Gruppenkrankenversicherung in die EG-Verordnung 883/2004 lässt sich – bezogen auf die Mitglieder der ZT-Kammern – wie folgt zusammenfassen:

- **Feststellung, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind:**

Diese Feststellung hat der im Einzelfall zuständige „Versicherungsträger“ (= immer der aufgrund des Wohnsitzes zuständige Träger) durchzuführen. Aufgrund der Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem FSVG mit 01.01.2014 und der Tatsache, dass die Prüfung der anzuwendenden Rechtsvorschriften im Rahmen der VO 883/2004 nicht mehr ausschließlich an den zuständigen Krankenversicherungsträger geknüpft ist, stellt die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) ab diesem Zeitpunkt - unabhängig davon wo der Krankenversicherungsschutz besteht – die staatenmäßige Zugehörigkeit fest.

Sind im Einzelfall die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden, stellt die SVS die entsprechenden Formulare aus (insbesondere das Formular „PD A1“).

Sind die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaates anzuwenden (insbesondere, wenn ein „ausländischer“ ZT in Österreich tätig wird), hat die zuständige Einrichtung im anderen Mitgliedsstaat die entsprechenden Formulare auszustellen. Nur unter der Voraussetzung, dass das Formular „PD A1“ einem ZT bestätigt, dass in seinem Fall die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaates anzuwenden sind, besteht in Österreich keine Sozialversicherungspflicht, dieses Mitglied ist auch von der Teilnahmepflicht an der GKV auszunehmen. Ob dann im anderen Mitgliedsstaat tatsächlich Sozialversicherungspflicht besteht und wenn ja, welche, richtet sich ausschließlich nach dessen

innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Deutschland kennt zB. in weiten Bereichen keine Sozialversicherungspflicht für Selbstständige).

Ob somit insbesondere ein ZT mit Wohnsitz in Österreich, der nicht nur in Österreich, sondern zukünftig auch in einem anderen Mitgliedsstaat tätig sein wird, weiterhin verpflichtet an der GKV teilnehmen muss oder nicht, richtet sich alleine nach der im Formular „PD A1“ getroffenen Feststellung, ob die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind oder nicht. Die UNIQA hat sich nach dieser Feststellung zu richten.

- **„Europäische Krankenversicherungskarte“ (EKVK) auch für in der GKV krankenversicherte ZT– Einbeziehung der UNIQA in das EU/EWR-weite Verrechnungssystem und damit Verrechnung von Sachleistungen über den Dachverband als „Verbindungsstelle“:**

Aufgrund der beiden Verordnungen besteht für alle EU(EWR)-Bürger und ihre Familienangehörigen in jedem Land der gleiche Sachleistungsanspruch, den die jeweiligen Versicherten in der Krankenversicherung ihres Landes haben. Die in der GKV krankenversicherten Mitglieder der Freien Berufe und deren mitversicherte Angehörige haben somit (bei Behandlung durch Ärzte, bei ambulanten Behandlungen, bei Medikamenten und Aufenthalt in Krankenhäusern) grundsätzlich Anspruch auf Sachleistungen, wenn sie sich in einem EU/EWR-Staat ständig oder vorübergehend aufhalten, so als ob sie nach dessen Rechtsvorschriften versichert wären.

Um den in den meisten EU/EWR-Mitgliedsstaaten gesetzlich bestehenden Sachleistungsanspruch auch im Rahmen der GKV umsetzen zu können, hat sich die UNIQA als der für die Leistungen aus der GKV zuständige Versicherungsträger in das bestehende Abrechnungssystem der gesetzlichen Krankenversicherungsträger mit dem Dachverband als Verbindungsstelle einbinden lassen.

Damit aber auch die in der GKV versicherten ZT ihren Anspruch auf Sachleistungen den Ärzten, Ambulanzen, etc im EU(EWR)-Ausland gegenüber nachweisen können, haben sie die EKVK erhalten.

Für die Praxis: Die in der GKV versicherten ZT sind es schon im Inland gewohnt, Vorleistungen zu erbringen und diese dann mit der UNIQA abzurechnen (*siehe Anlage 1*). Sie werden daher auch bei Aufenthalten im Ausland in gleicher Weise vorgehen, sodass die meisten von ihnen die in Zukunft im Bereich der EU/EWR-Mitgliedsstaaten möglichen Sachleistungen genauso nicht in Anspruch nehmen werden, wie im Inland, wo sie im ambulanten Bereich keinen Sachleistungsanspruch haben.

Allerdings kann der Sachleistungsanspruch im EU/EWR-Ausland dann interessant werden, wenn zB in der GKV mitversicherte Kinder alleine in das Ausland reisen (auf Urlaub, Lernaustausch) oder sich ZT im Ruhestand zB. auf eine Mittelmeerinsel zurückziehen und ihnen auf längere Sicht Sachleistungen genehmer sind als der gewohnte Abrechnungsmodus mit der UNIQA. In diesen Fällen erfolgt die Leistungserbringung allerdings nicht über die EKVK, sondern über andere Dokumente, mit denen eine regelrechte Anmeldung in das ausländische Krankenversicherungssystem vorgenommen wird.